

Beschlussantrag

der Gemeinderäte Beate Meinel-Reisinger und Christoph Wiederkehr und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes zur Begrenzung der Luxus pensionen

eingebracht im Zuge der Debatte über Post 1 (Voranschlag 2018, Generaldebatte) der 29. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 20.11.2017

Angesichts der aktuellen, dramatischen Budgetsituation in Wien mit einer prognostizierten Gesamtverschuldung 2018 von über 7 Milliarden Euro - alleine die Neuverschuldung betrug 2016 rund 586 Millionen Euro, für 2017 wird eine Neuverschuldung von mindestens 667 Millionen Euro erwartet - ist es erforderlich, dass die rot-grüne Stadtregierung sparsam und zweckmäßig mit den vorhandenen Steuermitteln agiert. Nachhaltige Reformen sind daher unerlässlich, damit die Stadt weiterhin in ausreichendem Maße dringend benötigte Zukunftsinvestitionen wie zum Beispiel im Bildungsbereich tätigen kann.

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG, beschlossen am 12. Juni 2014, BGBl. I Nr. 46/2014) wird eine absolute Obergrenze für Sonderpensionen festgelegt. Sonderpensionen sind allerdings nur Pensionen, die zusätzlich zu den normalen APG-Pensionsleistungen und zusätzlich zu Leistungen aus Pensionskassen bezogen werden. Leider werden Luxus pensionen mit diesem Gesetz nur geringfügig gekürzt. Es wird weiterhin möglich sein, Sonderpension in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage zu beziehen; das sind im Jahr 2016 monatlich 9720,- Euro.

Neben der Obergrenze legt das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz fest, dass Pensionssicherungsbeiträge in der Höhe von 10 bis 25 Prozent des Überschreibungsbetrags erhoben werden können, je nach Höhe der Sonderpension.

Insgesamt betreffen die Bestimmungen des SpBegrG. nur einen geringen Teil der Personen, die eine Luxus pension beziehen. Denn das SpBegrG gilt zum Beispiel nicht für die Bundesländer und somit nicht für Landesbediensteten, politische Funktionäre der Länder und Gemeinden sowie für Bedienstete der ausgelagerten Unternehmungen.

Die Bundesländer können jedoch nicht nur die Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes mittels eigener Gesetze umsetzen (Art 1 SpBegrG). Sie können sogar strengere Bestimmungen als im Bundesgesetz festgelegt annehmen, damit Luxus pensionen effektiv reduziert und die Belastungen für die Allgemeinheit gesenkt werden.

Wien hat die Möglichkeiten des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes bislang nicht voll ausgeschöpft. Zwar wurde 2005 die Pensionsordnung dahingehend geändert, dass Pensionssicherungsbeiträge ab einer bestimmten Höhe der Sonderpension abzuführen sind. Die Höhe der Sicherungsbeiträge wie in Wien festgelegt ist allerdings niedriger als die Höhe der Sicherungsbeiträge im SpBegrG.

Auf Landesebene wurden in Wien die bundesrechtlichen Regelungen für „Luxuspensionen“ daher nur unzureichend umgesetzt und die Möglichkeiten des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes nicht ausreichend ausgeschöpft. Wir fordern daher, dass die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Landesgesetze zur Erreichung folgender Ziele geändert bzw. ergänzt werden:

- 1) Die Sicherungsbeiträge werden erhöht:

- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 70-100% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 100-200% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 20% für Bezüge/Leistungen zwischen 200-300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 25% für Bezüge/Leistungen über 300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

2) Obergrenzen für neue Verträge werden festgelegt:

Die Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen beträgt 70 Prozent der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage

3) Eine Einschleifregelung für bestehende Verträge.

Für bereits bestehende Verträge die eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen begründen wird mittels einer Einschleifregelung das Niveau bis 2030 auf eine ASVG-Höchstpension angeglichen werden.

Hierbei geht es um Fairness in zweierlei Hinsicht: Einerseits muss Fairness gegenüber der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hergestellt werden, die keine Beamt_innen sind und nicht in den Genuss einer derart hohen Pension kommen. Andererseits geht es um Fairness und Verantwortung gegenüber der jungen Generation, die den berechtigten Anspruch hat, ein Pensionssystem in Anspruch zu nehmen, das finanziell nachhaltig gesichert ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Wiener Landesregierung dazu auf, dem Landtag ehestmöglich einen Entwurf zu einem Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz wie oben dargestellt vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 20.11.2017


